

FTA Positionspapier zum WTO-Investitions-Abkommen

Mit ihrem Ruf nach Verhandlungen über ein neues Investitionsabkommen haben die WTO-Mitgliedsstaaten ihre Bereitschaft gezeigt, Auslandsinvestitionen in einem Klima von Rechtssicherheit, Berechenbarkeit und Transparenz für alle Beteiligten zu fördern. Die FTA begrüßt diesen Schritt und ist bereit, ihren Beitrag zur Schaffung eines modernen und liberalen multilateralen Abkommens zu leisten, an dessen Inhalt folgende Mindestanforderungen gestellt werden sollten:

- ➔ Vermögensorientierte Definition des Begriffs „Investitionen“
- ➔ Weitreichender und wirksamer Schutz vor Enteignung
- ➔ Definition des Begriffs „Enteignung“
- ➔ Negativliste-Lösung in der Marktzugangsphase
- ➔ Transparenz, Inländergleichbehandlung und Meistbegünstigungsgrundsatz als übergreifende Prinzipien
- ➔ Freier Kapitaltransfer für alle mit einer Investition verknüpften Finanzmittel
- ➔ Volle Ausdehnung des WTO-Streiterledigungsmechanismus auf alle Vorschriften des Abkommens

Auslandsinvestitionen sind ein traditionelles Industriethema. Aber die Weltwirtschaft verändert sich. Angesichts steigenden Wettbewerbs in schrumpfenden Heimatmärkten sucht der europäische Handel seinen Weg in Drittmärkte mit niedrigeren Arbeitskosten und vielversprechenden Absatzmärkten. Von der daraus resultierenden Investitionstätigkeit profitieren alle: Steigende Umsätze, höhere Gewinne und geringere Abhängigkeit von der wirtschaftlichen Situation auf Heimatmärkten stärkt die Investoren während Drittländer von Langzeitinvestitionen, Vermögenszufluss und nachhaltiger Entwicklung ohne Schuldenspirale profitieren. Der Stellenwert von Auslandsinvestitionen für den Handel ist nicht mehr zu übersehen, betrachtet man die großen Einzelhandelsunternehmen, die inzwischen bis zu 75 % ihres Gesamtumsatzes im Ausland generieren.

Aber nicht nur die Wirtschaft profitiert von Auslandsinvestitionen. Enge und vielfältige Geschäftsbeziehungen wirken sich auch positiv auf die politischen Beziehungen zwischen den jeweiligen Ländern aus.

Zur „...Sicherstellung transparenter, beständiger und berechenbarer Rahmenbedingungen für langfristige Auslandsinvestitionen...“ einigten sich die WTO-Minister in Doha darauf, nach der Fünften Ministerkonferenz Verhandlungen über einen multilateralen Investitionsrahmen aufzunehmen und ein multilaterales Investitionsregelwerk zu schaffen, „...das zu einer Ausweitung des Handels beitragen wird...“.

Die FTA begrüßt die Aufnahme von Verhandlungen auf WTO-Ebene zur Schaffung eines multilateralen Investitionsregelwerks.

Es wird in der Tat zu einem weltweit beständigen und transparentem Investitionsklima führen. Zusätzlich wird es Investitionshemmnisse abbauen, günstigere Rahmenbedingungen schaffen und zu einer Anregung der Investitionstätigkeiten führen, dem wichtigsten Faktor auf dem Weg zu Wirtschaftswachstum und sozialer Sicherheit.

Grundprinzipien eines WTO Investitionsabkommens

Nach Auffassung der FTA sollte sich die WTO auf folgende Punkte konzentrieren, um ein für alle Beteiligten vorteilhaftes Abkommen zu schaffen.

Regelungsumfang und Anwendungsbereich

Ein Regelwerk für über 140 WTO-Mitglieder muss sich auf einige Grundprinzipien und eindeutige Definitionen konzentrieren, um internationale Standards als Vertrauensgrundlage für Investoren zu schaffen. Soll das Investitionsabkommen ein Handelsförderinstrument sein (Art. 20 der Ministererklärung von Doha), muss es zu einem liberalen Investitionsklima mit nur minimalen Restriktionen führen.

Der Regelungsumfang dieses neuen WTO-Abkommens sollte deshalb weit gefasst werden. Gleichzeitig darf es nicht mit Details überfrachtet werden.

So darf es nicht dazu führen, dass den Entwicklungsländern die Luft abgeschnitten wird, da diese auf ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen ihren eigenen nationalen Entwicklungsstrategien und den WTO-Verpflichtungen angewiesen sind. Wichtige Themen wie Sozialstandards müssen und sollten in anderem, angemessenerem Rahmen behandelt werden. Mit Blick auf das Scheitern der MIA-Verhandlungen müssen sich die WTO-Mitglieder nunmehr auf die Grundregeln für Investitionen einigen.

Entsprechend dem obengenannten Bedürfnis für ein WTO-Abkommen mit möglichst weitem Regelungsbereich, befürwortet die FTA eine vermögensorientierte Definition des Begriffs „Investition“. Dies scheint im Interesse aller Mitgliedsstaaten zu sein, berücksichtigt man die Tatsache, dass der überwiegende Teil aller bilateralen Investitionsschutzabkommen diesem Prinzip folgen. Das Abkommen muss jede Art investitionsbedingter Finanzbewegung fördern und schützen. Nicht nur langfristige Direktinvestitionen, sondern auch Joint-Ventures, Strategische Allianzen, Grundbesitz, Geistiges Eigentum, Markenrechte, BOT-Projekte, Schutzrechte (Bsp.: Lizenzen) und jede andere Form von Unternehmensbeteiligungen (wie Aktien, Obligationen, etc.).
„Investor“ sollte jede Art von Einheit hinter der oben genannten „Investition“ sein.

Investitionsschutz

Eine der ersten Fragen, die sich Investoren auf dem Weg ins Ausland stellen lautet: Wie hoch ist die Gefahr, enteignet zu werden.

Ein WTO-Investitionsabkommen muss dieses ‚worst-case scenario‘ berücksichtigen und wirksamen Schutz vor jeder Art von Enteignung oder enteignungsgleichen Maßnahme bieten.

Enteignung und enteignungsgleiche Maßnahmen müssen als seltene Ausnahmen qualifiziert werden, die nur unter engen Voraussetzungen zugelassen werden dürfen (nur im öffentlichen Interesse, Zusicherung unverzüglicher, angemessener und wirksamer Entschädigung, zahlbar in frei konvertierbaren Währungen).

Die ausschließliche Behandlung dieser Frage in Bilateralen Investitionsschutzverträgen reicht nicht aus. Wollte man jedes WTO-Mitglied mit jedem anderen Mitglied vertraglich verbinden, müssten weitere 7.500 Abkommen geschlossen werden. Das bedeutet, zur Zeit kann eine große Anzahl potentieller Investitionsländer (zum Beispiel China) keinen angemessenen Enteignungsschutz anbieten, trotz der Existenz von 1800 Bilateralen Verträgen

Das WTO-Abkommen bietet nun die Gelegenheit, Investoren aus WTO-Mitgliedsstaaten zumindest eine eindeutige Definition der Begriffe „Enteignung“ und „enteignungsgleiche Maßnahme“ zur Verfügung zu stellen. Betrachtet man die vielen Auslegungsmöglichkeiten der beiden Begriffe, riskiert ein auf Enteignungsschutz vertrauender Investor zur Zeit immer

noch böse Überraschungen, weil das Gastland einer unüblichen Definition von „Enteignung“ folgt und deshalb nicht bereit ist, für den tatsächlichen Verlust von Eigentum eine in Aussicht gestellte Entschädigung zu zahlen.

Die FTA fordert die WTO nachdrücklich auf, die Liste der zu verhandelnden Punkte um zwei weitere, wichtige Punkte zu ergänzen: Enteignungsschutz und Definition des Enteignungsbegriffes.

Marktzugangsbedingungen

Art. 22 der Doha-Ministererklärung sieht „Verhandlungsangebote für Marktzugangsbedingungen entsprechend dem GATS-typischen Positivliste-Prinzip“ vor. Dies hätte zur Folge, dass ausländische Investoren nur in einem Gastland investieren könnten, wenn der fragliche Sektor dort ausdrücklich in einer Positivliste genannt würde. Ungeachtet des großen Interesse eines jeden Landes, ausländische Investoren anzuziehen, könnte manche Regierung mehr Schwierigkeiten haben, eine Positivliste aufzustellen, als einzelne Sektoren in einer Negativliste auszuschließen. Die Anzahl geöffneter Sektoren wäre weitaus geringer, folgte man dem Positivliste-Prinzip. Da die weitere Öffnung von Verhandlungen abhinge, würde die Zahl der verfügbaren Sektoren auch nur langsam wachsen. Dies widerspricht dem eigentlichen Ziel des Investitionsabkommens: Investitionen würden behindert und nicht gefördert. Protektionistische Verhaltensweisen würden als ungewollte Folge des Abkommens unterstützt. Darüber hinaus würde ein Ungleichgewicht entstehen zwischen den erfahrenen Entwicklungsländern, die bereits in den Startlöchern stehen, um ihre Märkte zu öffnen und anderen, die nicht in der Lage oder sich nicht bewusst sind, dass sie nunmehr Handeln müssen, um Auslandsinvestitionen anzuziehen. Momentan noch zur Verfügung stehende Sektoren würden nach Vertragsschluss in solchen Ländern unzugänglich, die aus Kapazitätsgründen nicht rechtzeitig eine Positivliste erstellen konnten. Ein liberales Investitionsklima muss sich an dem Grundsatz „Alles was nicht verboten ist, ist erlaubt“ orientieren. Im Rahmen eines Negativliste-Prinzips wären alle Sektoren zunächst für Investitionen geöffnet. Einige könnten ganz oder zum Teil ausgenommen werden. Auf diese Weise hätten alle Mitgliedsstaaten die Möglichkeit, Auslandsinvestitionen entsprechend ihren Bedürfnissen und Entwicklungsstufen aus einzelnen Sektoren fern zu halten.

Die FTA befürwortet daher das Negativliste-Prinzip.

Transparenz und Inländergleichbehandlung

Sämtliche nationalen Vorschriften, die den Investor in seinen Rechten und Pflichten betreffen –sei es in der Marktzugangsphase oder nach erfolgter Investition- sollten in nationalen Amtsblättern veröffentlicht und öffentlich im Internet zugänglich sein.

Das WTO-Abkommen sollte Schutzklauseln vor versteckten Steuern, rückwirkenden belastenden Regelungen und Korruptionsschäden verursacht durch nationale Behörden enthalten.

Nach erfolgter Investition sollte der Investor in den Genuss der Inländergleichbehandlung und des Meistbegünstigungsprinzips kommen. Daneben sollte aber auch die Möglichkeit bestehen, eine Vorzugsbehandlung gegenüber lokalen Unternehmen (z. Bsp. im Hinblick auf Steuern) zu erhalten. Dieselben Grundsätze sollten –außer in den Negativliste-Sektoren- in der Markteintrittsphase gelten.

Neue nationale Regelungen mit nachteiligen Auswirkungen auf Investitionen sollten vorab den anderen WTO-Staaten angezeigt werden.

Freier Kapitaltransfer

Die FTA weist nachdrücklich auf die Bedeutung des freien Kapitaltransfers für Investoren hin.

Das WTO-Abkommen muss eindeutige Regelungen enthalten, die den unverzüglichen freien Kapitaltransfer für jede Art von Finanzbewegung garantieren, die im Zusammenhang mit Investitionen getätigt werden und zwar in frei konvertierbaren Währungen.

Streitbeilegung

Wirkungsvolle Streiterledigungsmechanismen sind eine Grundvoraussetzung, um die Vorteile eines WTO-Investitionsabkommens sicher zu stellen. Die im Rahmen der Bilateralen Abkommen bestehenden Regelungen sind in ihrer Bandbreite nicht geeignet, allen WTO-Mitglieder die erforderliche Rechtssicherheit und Transparenz zu gewährleisten. Dies gilt insbesondere für Länder ohne Bilaterale Abkommen.

Die FTA ist deshalb der Überzeugung, dass dieses Thema Teil des WTO-Abkommens sein muss, wobei eine volle Ausweitung des WTO-Streiterledigungsverfahrens auf alle Regelungen des WTO-Investitionsabkommens empfohlen wird.

Brüssel, 2003